

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugangs-Rathaus
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Bundesstaats
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. Januar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Vierzählige Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger ist im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Weihnachtsmessen werden angemessen.

Anzeigen-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabezeitgesetzes bis einschließlich 9 Uhr ohne Gewicht.

Notizenblatt und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 12. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Erlaß, die Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs aufstehenden Militärflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurücksieht und daher gefährlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

zur Eintragung in die Rekrutierung-Stammrolle bei dem Stadtrat oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbüro, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. c. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — gefährlich behandelt.
- für militärflichtige Studierende, Schüler und Böblinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhaupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbüro, auf See befindliche Seefahrer u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Broterzieher die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten. Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gefährlichen sind nach § 25^a Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorsitzern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gefährlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Begriffsangabe der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Menge der Landwehr-Begriffssteuerung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Wohnschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratamt u. c.) so ist der Gefährliche genau darnach zu fragen, dassfern auch seine übrigen Legitimationspapiere Auffallung darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Verlusts, bez. der Verhüttung der Gefährlichen wird auf die Verordnung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gefährlichen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zuname, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- Da die Rekrutierung-Stammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregristen und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 209 — in die Strafregristen aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregristen nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. c. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweckhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, Küsten- und Hafenschiffer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffslöcher und Kessiner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemännischen oder halbseemannischen Bevölkerung gehören, hinsichtlich ihrer Berufssart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gefährlichen, deren Familien- u. c. Verhältnisse eine Zurückstellung der Gefährlichen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begülligen Zurückstellungs-Eintrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburts- und Wohnscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. c. sind bis

5. Februar 1911

anher eingereichen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1891 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erzähkommision des Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Verdängungszeugnisses zum Steuermann ihre Durchstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gefährliche unter Verzicht auf das Los im Wehrdienst eine Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erzähkommision auf etwaige Wünsche der Gefährlichen Rücksicht genommen. Gefährliche, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. c. bei dem Reichswehr dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. c. mit dem in § 84 Biffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Lebendig wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 438 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschäftsrechtlichen Erläuterungen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zu jüngenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollen 25. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Referaten, Landwehrleute, Erzähkommisionen und zur Disposition der Erzähkommisionen beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu fordern, falls sich über hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Wehrk-Kommando zu erläutern ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1910.

D. 802. Der Zivil-Vorstand

der Rgl. Erzähkommision des Aushebungsbereichs Großenhain.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 480 seines Handelsregisteres die Firma

Emil Menzel, Riesaer Tafelglashüttenwerke, Riesa a. d. Elbe
und als deren Inhaber

den Kaufmann Reinhold Otto Emil Menzel in Riesa

eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von geblasenem Tafelglas.
Riesa, den 14. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 86, den Görner Ernst Alwin Storl in Riesa und dessen Ehefrau Anna Elisabeth geb. Hänsel betreffend, eingetragen worden;

Die Verwaltung und Pflegehaltung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 7. Januar 1911 am gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.
Riesa, den 13. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Das für die städtischen Schulen auf das erste Vierteljahr 1911 fällige

Schulgeld,

ist spätestens bis zum 31. Januar 1911

zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

U.

Bekanntmachung, Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herren Zivilvorstandes der Königlichen Erzähkommision des Aushebungsbereichs Großenhain vom 28. Dezember 1910 — Nr. 1 des Riesaer Tageblatts vom 2. Januar 1911 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufstehenden Gefährlichen des Deutschen Reichs, die entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurücksieht worden bez. ihrer Gestellungspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr bei dem hiesigen Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Rekrutierung-Stammrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurücksieht Gefährlichen haben ihre Wohnscheine und diejenigen aus dem Jahre 1891 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Die Geburtscheine werden von dem Standesamt des Geburtsortes kostengünstig ausgestellt.

Für zeitweilig von hier abwesende (auf der Reise begriffene Handlungsbüro, auf See befindliche Seefahrer usw.) trifft die Eltern, Vormünder, Lehr-, Broterzieher die Verpflichtung, die Anmeldung zur Stammrolle.

Aufenthaltsänderungen der angemeldeten Personen sind binnen 3 Tagen bei dem Stammrollenführer anzugeben.

Das gute Riebeck-Bier.